



November 2019

Mikrokunststoffe in Druckfarben und Druckprodukten

Im Jahr 2019 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen Beschränkungsvorschlag gemäß Anhang XV für absichtlich zugesetzte Mikrokunststoffe veröffentlicht. Gemäß diesem Beschränkungsvorschlag sind Mikrokunststoffe sehr weit gefasst definiert als: "ein Material, das aus festen polymerhaltigen Partikeln besteht, denen Additive oder andere Substanzen zugesetzt worden sein können, und worin $\geq 1\%$ w/w der Partikel (i) in allen Abmessungen $1\text{nm} \leq x \leq 5\text{mm}$ oder (ii) für Fasern eine Länge von $3\text{nm} \leq x \leq 15\text{mm}$ und ein Längen/Durchmesser-Verhältnis von >3 aufweisen".

Eine öffentliche Konsultation zu diesem Beschränkungsvorschlag endete am 20. September 2019. Der Gesetzgebungsprozess der von der ECHA vorgeschlagenen Beschränkung ist noch nicht abgeschlossen, da die ECHA als Ergebnis der öffentlichen Konsultation den Text und den Umfang der Beschränkung ändern könnte. In jedem Fall hat die vorgeschlagene Beschränkung derzeit keine Rechtskraft.

Bei der Herstellung bestimmter Druckfarben und Drucklacke (insbesondere derer auf Wasserbasis) werden Polymerdispersionen und/oder Polymerlösungen verwendet, die unter die vorgeschlagene Definition von Mikrokunststoffen fallen. Diese Polymere dienen entweder als filmbildende Komponenten des Bindemittels oder als Wachse (z.B. Polyethylenwachse), die der getrockneten Farb- oder Lackschicht mechanischen Widerstand verleihen.

Druckfarben und -lacke sind industrielle Gemische. Folglich fallen sie nach dem derzeitigen ECHA-Vorschlag nicht unter die Beschränkung für das Inverkehrbringen von Produkten, die Mikrokunststoffe enthalten. Darüber hinaus werden sie in Industrieanlagen hergestellt, in denen bereits gesetzlich vorgeschriebene Systeme und Prozesse eingeführt wurden, die eine Freisetzung in die Umwelt verhindern sollen.

Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Druckfarben, Drucklacke oder Druckprodukte und deren ordnungsgemäßer Trocknung und/oder Aushärtung, werden keine Kunststoffmikropartikel aus dem festen Film, der beim Trocknen der Farben oder Lacke entsteht, freigesetzt. Die getrocknete/ausgehärtete Druckfarben- oder Lackschicht fällt nicht unter die im vorgeschlagenen Beschränkungsvorschlag aufgeführte Definition von Mikrokunststoffen.

Es findet kein Übergang von Mikrokunststoffen aus der trockenen Druckfarben- oder Lackschicht auf die verpackte Ware oder eine andere Freisetzung in die Umwelt statt.

Ein Eintrag von Druckfarben, Drucklacken (generell von industriellen Gemischen) und Druckerzeugnissen in die Kanalisation ist nicht bestimmungsgemäß. Am Ende ihres Lebenszyklus müssen sie nach Maßgabe des in der Europäischen Union und/oder in den Mitgliedstaaten festgelegten Rechtsrahmens ordnungsgemäß recycelt oder entsorgt werden. Durch geeignete Recycling- oder Entsorgungsverfahren wird sichergestellt, dass Mikrokunststoffe aus Druckfarben oder Lacken nicht in die Umwelt gelangen.